

# 1. Einleitung

Philosophische Überlegungen zur Frage „Was ist Recht?“ oder „Was ist ein Gesetz?“ führen erstens schnell zu einer *Strukturgeschichte der politischen Institutionen* in ihren *Grundformen* und implizit leitenden *Ideen* und zweitens zu einer Einbettung des Rechts in eine allgemeine *Praktische Philosophie*. Der erste Aspekt zeigt sich in der Verbindung von Hegels *Rechtsphilosophie*, besonders in ihren Schlusspassagen, mit seinen Vorlesungen zu einer *Philosophie der Geschichte*. Es sind hier dann aber allerlei verbreitete Fehldeutungen von Hegels *Geschichtsphilosophie* auszuräumen.<sup>1</sup> Manche meinen z.B., Hegel ziele auf *erklärende Vorhersagen* einer zukünftigen Entwicklung ab, andere wiederum, es sei eine Art *Konkurrenz* der Philosophie mit der Historiographie intendiert. Dabei geht es bloß darum, wie eine *Entwicklungsgeschichte unserer Institutionen verfasst sein sollte* und wie sie im dialektischen Hin- und Her von Sprache und Praxis logisch immer schon verfasst ist bzw. welche Darstellungsformen dabei vernünftig und welche irreführend sind oder sein können. Für den zweiten Aspekt können wir als Einstieg auf die recht informative Habilitationsschrift *Rechtsphilosophie als Praktische Philosophie* von Elisabeth Weisser-Lohmann verweisen.<sup>2</sup> Dieser Arbeit zufolge geht es Hegel um eine philosophische Analyse von *Grundbegriffen* als Übergang von *Grundideen* des Rechts und des Staates zu ihren Darstellungen. Das Hauptproblem für jeden Leser notiert Weisser-Lohmann auf S. 177: „Nach wie vor herrscht wenig Klarheit darüber, wie Hegels Hinweis „das Nähere über einen solchen Übergang des Begriffs macht sich in der Logik verständlich“<sup>3</sup> zu verstehen

1 Vgl. dazu auch Pirmin Stekeler-Weithofer, „Vorsehung und Entwicklung in Hegels Geschichtsphilosophie“, in: Rüdiger Bubner, Walter Mesch (Hrsg.), *Die Weltgeschichte – das Weltgericht?*, Stuttgarter Hegel-Kongreß 1999, Band 22, Stuttgart, Klett-Cotta, 2001, 141-168.

2 Elisabeth Weisser-Lohmann, *Rechtsphilosophie als Praktische Philosophie*, München, Fink, 2011.

3 Grundlinien § 141, 139; GW 14.1, 135. Ich zitiere hier und im Folgenden Georg Wilhelm Friedrich Hegel, *Grundlinien der Philosophie des Rechts. Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundrisse* (Berlin 1821) = Georg Wilhelm Friedrich Hegel *Gesam*-

ist.“ Man kann nämlich in der Tat Hegels Rechtsphilosophie nicht begreifen ohne Rückgriff auf die Logik. Was man hier insbesondere nicht versteht, ist nach meinem Urteil, erstens, dass bei Hegel *Ideen* nicht etwa bloße Vorstellungen, sondern (Darstellungen für) real existierende Praxisformen sind, und, zweitens, dass eine Analyse von Begriffen immer, besonders aber dort, wo es um begriffliche Darstellungen von Ideen oder eben Handlungsformen geht, selbst immer schon eine Strukturanalyse von Praxisformen ist. Drittens führt das so genannte *Paradox der begrifflichen Analyse* zu einer *Dialektik der Explikation von Formen und Normen*. Es handelt sich dabei um die schwierige Tatsache, dass unsere verbalen Kommentierungen einer Praxis, in der wir Formmomente explizieren und implizite Normen durch explizite Prinzipien oder Regeln artikulieren, die Praxis nicht einfach bloß deskriptiv abbilden, weder in empirisch-historischer Narration noch in einer erklärenden Theorie. Jede Darstellung von Formen ist normativ dicht. Das ist sie schon deswegen, weil Formen immer Normalfallgestalten sind. Man belässt in Darstellungen von Formen das bloß aktuale, reale, empirische, historische, Tun der Einzelwesen nicht einfach, wie es ist. Jede Explikation verändert die Praxis immer auch schon empraktisch.<sup>4</sup> Es ist das dann auch wieder eine Einsicht des späteren Wittgenstein. Hinzu kommt das schwierige Problem der methodischen Ordnung, die als solche eine Ordnung von Entwicklungsstufen einer gediegenen Institution ist.

Ein wichtiges Paradigma, an dem wir die Bedeutsamkeit dieser Einsichten schön sehen können, ist das Verhältnis zwischen implizitem Wissen und expliziter Wissenschaft. Die verschriftlichten Theorien einer Wissenschaft verändern nämlich ein teils bloß implizit, teils bloß oral tradiertes Wissen. Das geschieht, ohne dass man das empraktisch Implizite je ganz in expliziten Regeln und Sätzen einfangen könnte. Das

melte Werke, Band 14 in 3 Bänden, hg. v. Klaus Groitsch und Elisabeth Weisser-Lohmann, Hamburg, Meiner, 2009-11. Text: Ges. Werke Bd. 14,1. In den *Beilagen* (Ges. Werke Bd. 14,2) finden sich Hegels eigene Notizen und Bemerkungen zu Rechtsphilosophie (bis § 180 vor dem Übergang zur Bürgerlichen Gesellschaft), im *Anhang* (Ges. Werke Bd. 14,3) Kommentare zur Edition und Referenztexte. Zitationen im Folgenden in den Kurzformen „Grundlinien § xy“ oder „Rechtsphilosophie § xy“ bzw. GW-Bandnummer-Seite.

4 Das nützliche Adjektiv „empraktisch“ hat Karl Bühler in seinem Buch *Sprachtheorie. Die Darstellungsfunktion der Sprache*, Jena, 1934, Gustav Fischer, eingeführt.

zeigt Wittgenstein ebenfalls an schlagenden Beispielen. Für die Wissenschaft bedeutet das, dass man das reale Gespräch in seiner Bedeutung tendenziell maßlos unterschätzt und die Zahl der schriftlichen Diskussionsbeiträge vor der Kanonisierung von haltbaren Ergebnissen in enzyklopädischen Lehrbüchern ebenso maßlos überschätzt. Denn allem Schriftverständigen liegt ein Verstehen gesprochener Sprache methodisch zugrunde.

Wie dem aber auch sei, wir halten fest: Rechtsphilosophie ist eine Art *Logik des Rechts*. Sie ist es so weit, wie wir in der Lage sind, das Wort „Logik“ in einem hinreichend umfassenden Sinn zu begreifen. Dazu muss man zuerst einmal die traditionellen Verengungen auf gewisse Satz- und Schlusschemata im Operieren mit Ausdrücken als bedauernswerte Reduktionen in der so genannten formalen Logik erkennen.<sup>5</sup>

5 Die Reduktion auf eine formale Logik hat schon Aristoteles in den *Analytica Priora* zu verantworten. Bei Kant wird sie trotz der Erweiterungen seiner transzendentalen Logik im Grunde weitergeführt, da auch sie nicht anders als später Freges relationale und funktionale Logik bloß erst eine Logik der Sätze als Ausdrucksfiguren, nicht der Aussagen als performative Sprechhandlungen ist, und das trotz aller formalen Semantik oder Bedeutungs- bzw. Dingbezugslehre. Die formale Tradition der Logik beschränkt sich eben immer bloß auf Ausdrucks-, Satz- und Deduktionsregeln. Zur Rechtsphilosophie als Logik der Institutionen vgl. auch Benno Zabel, The institutional turn in Hegel's Philosophy of Right: Towards a conception of freedom beyond individualism and collectivism, Hegel Bulletin 2014.

